

Beschluss der Lehrkräftekonferenz am Grabbe-Gymnasium vom 9.2.2022

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ gemäß Erlass NRW, BASS 14-1-01

Wer hat Anspruch?

Anspruch auf Förderung in der Schule haben alle Kinder, bei denen „besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ festgestellt werden.

Wie erkennt die Schule Schüler/-innen mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“?

Die Diagnose erfolgt in der Regel über die Beobachtung und Reflexion der sprachlichen und rechtschriftlichen Leistungen, insbesondere im Deutschunterricht.
Eine standardisierte Testdiagnostik ist nicht vorgeschrieben. Auch ein externes ärztliches oder psychologisches Gutachten ist nicht notwendig.

Wer stellt fest, ob Schülerinnen und Schülern „besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ haben?

Die Schule, d.h. insbesondere die Lehrkraft für das Fach Deutsch / Sprache (Erlass, Abs. 3.2) in Rücksprache mit der Klassenkonferenz. Mindestens drei Lehrkräfte der Fachbereiche Deutsch/Sprachen sehen auffällige Mängel in der Rechtschreibsicherheit.

Welche Diagnosekriterien werden herangezogen?

Diagnosekriterien für eine LRS sind laut Erlass (Abs. 3.1):

- in den Klassenstufen 3 bis 6: über mindestens drei Monate hinweg entsprechen die Leistungen den Anforderungen nicht, d.h. die Schulnote im Rechtschreiben ist mangelhaft (Note 5) oder schwächer,
- in den Klassenstufen 7 bis 10: Die besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens konnten in Einzelfällen noch nicht behoben werden.
- Bei der Aufnahme in die 5. Klasse des Grabbe-Gymnasiums soll angegeben werden, ob besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens in der Grundschule festgestellt worden sind

Wann kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden?

Ein Nachteilsausgleich kann nach Aussage der Bezirksregierung Detmold nur gewährt werden, wenn die betroffenen Schüler/-innen und ihrer Eltern die schulischen Förderangeboten aktiv annehmen und von Seiten der Schule die gewährten Nachteilsausgleiche lückenlos dokumentiert werden.

Welche Nachteilsausgleiche können nach Beschluss der Klassenkonferenz gewährt werden?

Die jeweilige Lehrkraft **kann** unter Information der Erziehungsberechtigten im Einzelfall

- mehr Zeit einräumen (max. 15 Minuten)
- technische (z.B. Audio, Computer) und didaktische Hilfsmittel (z.B. größere Schrift, optisch klar strukturierte Arbeitsblätter, Vorlesen der Aufgabe) bereitstellen.

Nicht verändert werden fachliche Inhalte und die Höhe der Prüfungsanforderungen.

Sind über die genannten Maßnahmen hinausgehende Nachteilsausgleiche möglich?

In besonders begründeten Einzelfällen können zusätzliche Nachteilsausgleiche gewährt werden, wenn diese durch fachärztliche Gutachten auf der Grundlage einer Diagnose einer Lese-Rechtschreib-Störung nach den ärztlichen Kriterien der ICD- 10 (International Classification of Diseases) im Einzelnen begründet werden. Diese fachärztlichen Gutachten sind halbjährlich zu erneuern.

Folgende Fördermaßnahmen bietet das Grabbe-Gymnasium an:

Das aktuelle Förderangebot variiert nach Breite und Umfang, je nach den personellen Möglichkeiten. Auskunft zu den aktuellen Förderangeboten erteilt Frau Tanja Brentrup-Lappe.